

## Werk

**Titel:** Miscellen

**Ort:** Köln ; Weimar ; Wien

**Jahr:** 1990

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735\\_0046|log17](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735_0046|log17)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

## Miszellen

### Wer weihte Hinkmar von Reims?

Von

Martina Stratmann

Schon im Kirchenrecht der Spätantike und des Frühmittelalters ist die Beteiligung von mindestens zwei, meistens aber von drei Bischöfen an der Weihe eines Bischofs oder Erzbischofs gefordert worden<sup>1</sup>. In der Regel sollten sich sogar alle Suffraganbischöfe der betreffenden Kirchenprovinz an der Ordination beteiligen<sup>2</sup>. Die Frage, wer innerhalb dieser Gruppe der eigentliche *episcopus consecrans* war, ist für die Weihe eines Erzbischofs nicht von vorneherein klar zu beantworten<sup>3</sup>, wie auch am Beispiel Hinkmars von Reims deutlich wird.

Über keine Bischofserhebung des 9. Jahrhunderts gibt es so viele Quellenzeugnisse wie über seine<sup>4</sup>, da ihre Rechtmäßigkeit in der Auseinandersetzung mit den sog. ebonischen Klerikern wiederholt diskutiert wurde<sup>5</sup>. Aus diesem Grunde müßte die Frage nach dem *episcopus consecrans* Hinkmars eigentlich leicht zu beantworten sein, so sollte man meinen. Es gibt hierzu jedoch Quellenzeugnisse mit widersprüchlichen Angaben, was bereits Schrörs vermerkt, aber nicht diskutiert hat<sup>6</sup>: Auf der Synode von Soissons 853, auf der zuerst die Sache der von Hinkmars Vorgänger Ebo geweihten Kleriker behandelt wurde, hat, wie das Protokoll überliefert,

---

<sup>1</sup>) Vgl. die Zusammenstellung der Bestimmungen bei Paul H i n s c h i u s, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. System des katholischen Kirchenrechts, 6 Bde. (1869–1897) Bd. 1 S. 101 Anm. 6: *Canones apostolorum* c. 1, ed. Cuthbert Hamilton T u r n e r, *Ecclesiae Occidentalis Monumenta Iuris Antiquissima* Bd. 1 (1939) S. 9; Konzil von Nicaea c. 4, ebda. S. 188 f.; Konzil von Arles (314) c. 20, CC 148 S. 13; *Breviarium Hipponense* c. 38 (= Konzil von Karthago 397), CC 149 S. 45.

<sup>2</sup>) Vgl. Konzil von Nicaea c. 4, wie Anm. 1; Konzil von Antiochia c. 19, T u r n e r S. 286; Konzil von Orléans (533) c. 7, MGH Conc. 1 S. 62 = CC 148 A S. 100.

<sup>3</sup>) Vgl. zu diesem kirchenrechtlichen Problem des Frühmittelalters unten S. 165f.

<sup>4</sup>) Diese Zeugnisse sind zusammengestellt in MGH Conc. 3 S. 48 ff. (indirekte Nachrichten zum Konzil von Beauvais 845, auf dem Hinkmars Wahl und Weihe stattfand).

<sup>5</sup>) Zur Auseinandersetzung Hinkmars mit den von seinem Vorgänger Ebo in der Zeit seiner Restitution (840/41) geweihten Klerikern vgl. Heinrich S c h r ö r s, Hinkmar Erzbischof von Reims. Sein Leben und seine Schriften (1884) S. 61 ff. und S. 270 ff., Jean D e v i s s e, Hincmar archevêque de Reims (845–882) Bd. 2 (1976) S. 600 ff. und Wilfried H a r t m a n n, Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien (1989) S. 245 ff. und S. 316 ff.

<sup>6</sup>) S c h r ö r s, Hinkmar von Reims S. 39 mit Anm. 61.

Bischof Rothad von Soissons über die Erhebung Hinkmars berichtet und erklärt, daß er in Anwesenheit der anderen Reimser Suffragane bzw. mit schriftlicher Zustimmung der Abwesenden Hinkmar geweiht habe<sup>7</sup>. Auf diese Quelle stützte sich Lesne, der, wie auch andere, ein Weihevorrrecht des Suffraganbischofs von Soissons für den Reimser Erzbischof annahm, zumal Soissons bereits in der Notitia Galliarum als erstes Bistum in der Provinz Belgica secunda (= Kirchenprovinz Reims) genannt werde<sup>8</sup>. Schrörs dagegen glaubte der Äußerung Hinkmars im Schreiben an die Synode von Soissons 866<sup>9</sup>, daß Wenilo von Sens sein Konsekrator war. Auch Andrieu tat dies und versuchte, den Wert der Quelle von 853 dadurch herabzumindein, daß er meinte, Rothad sei „un des prélats co-consecrateurs“ gewesen<sup>10</sup>, wobei nicht recht einleuchten will, warum dann gerade der „co-consecrateur“ vor der Synode Rechenschaft abgelegt und erklärt haben soll, daß er geweiht habe.

Wer also war der Konsekrator Hinkmars von Reims, Wenilo von Sens oder Rothad von Soissons?

Daß vom Rang her so unterschiedliche Personen wie der Metropolit der Kirchenprovinz, aus der Hinkmar kam, und der Suffraganbischof seiner neuen Kirchenprovinz als Konsekratoren diskutiert wurden, verweist auf ein kirchenrechtliches Problem des Früh- und Hochmittelalters: Während die Weihe eines einfachen Bischofs vor der Ausbildung des ausschließlichen päpstlichen Weiherechts in der Regel durch den Metropolitenerfolgte, stand der Konsekrator eines Erzbischofs, dem, abgesehen vom Papst, in der Hierarchie niemand übergeordnet war, nicht von vorneherein fest: In Frage kam ein anderer Metropolit – wie eben im Falle Hinkmars Wenilo von Sens – oder, was das Üblichere war, die Gesamtheit

<sup>7</sup>) Konzil von Soissons (853): *Tunc surgens Hrothadus episcopus Suessionicae civitatis porrexit* (Beschreibung, wie ein Metropolit zu weihen sei; Brief des zuständigen Diözesanbischofs Erchanrad von Paris und des Erzbischofs von Sens, Wahldekret des Reimser Klerus und Volkes). *Et his omnibus relectis docuit, quia canonice cum praesentia vel consensu omnium coepiscoporum Remensis dioceseos eundem Hincmarum ordinavit archiepiscopum* (MGH Conc. 3 S. 272, 8 ff.).

<sup>8</sup>) Emile Lesne, *La Hiérarchie épiscopale. Provinces, Métropolitains, Primats en Gaule et Germanie (742–882)* (1905) S. 218 mit Anm. 4f.; bei Pierre Imbart de la Tour, *Les élections épiscopales dans l'église de France du IXe au XIIe siècle* (1891) S. 32 und Antoine Charmaise, *Cartulaire de l'évêché d'Autun* (1880) S. XXXIV findet sich die Behauptung, Soissons habe eine Vorrangstellung in der Kirchenprovinz Reims gehabt, völlig ohne Beleg; Horst Fuhmann, *Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen Bd. 2* (Schriften der MGH Bd. 24, 1973) S. 254 nannte, wohl ausgehend von Soissons 853, Rothad als Konsekrator.

<sup>9</sup>) Hinkmar von Reims, Brief an die Synode von Soissons (866): ... *episcopis Remensis provinciae et clero ac plebi ipsius metropolis per canonicas litteras traditus et cum decreto canonico praesentia vel consensu omnium suffraganeorum ipsius metropolis et a metropolitano meo, qui me illis tradiderat, sum in eadem ecclesia omnibus acclamantibus absque ullius contradictione vel repetitione canonice et secundum decreta sedis Romanae pontificum ordinatus* (ed. E. Perels, MGH Epp. 8, 1 S. 180, 26–30), Schrörs, wie Anm. 6.

<sup>10</sup>) Michel Andrieu, *Le sacre épiscopal d'après Hincmar de Reims*, *Revue d'histoire ecclésiastique* 48 (1953) S. 22–73, hier S. 30 mit Anm. 2, der überdies der Meinung war, die Weihe eines Erzbischofs durch einen anderen sei die ursprüngliche und übliche Form der Weihe gewesen.

der Suffragane, aus denen einer – der weiheälteste oder ein besonders bevorrechtigter, wie eben vielleicht Rothad von Soissons – die Weihe vollzog<sup>11</sup>.

So muß, bevor die weiteren Quellenzeugnisse zur Erhebung Hinkmars analysiert werden, zunächst untersucht werden, ob in der Kirchenprovinz Reims die Weihe durch einen anderen Metropoliten die Regel war oder durch die Suffragane, und ob im Falle einer Weihe durch die letztgenannten Bischöfe immer dem amtsältesten von ihnen dieses Recht zukam oder dem Bischof von Soissons, wie Lesne und andere mit der *Notitia Galliarum* argumentierend vermuteten.

Daß die geographischen Vorstellungen der *Notitia* im 9. und 10. Jahrhundert lebendig waren, beweisen sowohl die berühmten Primatsansprüche Theutgauds von Trier<sup>12</sup> als auch ein jüngst edierter Brief des päpstlichen Legaten Marinus für die Synode von Trier (948)<sup>13</sup>.

Für eine Vorrangstellung des Bistums Soissons innerhalb der Reimser Kirchenprovinz gibt es außer dem von Lesne herangezogenen Beleg von 853 weitere Indizien in den Quellen des 9. und 10. Jahrhunderts: Während wir über die Einsetzung der Reimser Erzbischöfe bis zu Hinkmar keine verwertbaren Nachrichten haben und dessen Weihe anschließend noch eingehender untersucht werden muß, liegt ein wichtiges Indiz in dem Brief vor, den Klerus und Volk von Reims im Februar 883 an den Bischof von Soissons sandten. Dieses Schreiben, in dem Hildebold die Wahl eines Nachfolgers für den Ende 882 verstorbenen Hinkmar mitgeteilt wird, ist zugleich eine Entschuldigung für die ohne Mitwirkung eines Visitators vorgenommene Wahl Fulcos von Reims. Daß gerade dieser Reimser Suffragan der Adressat des Briefes ist, deutet auf die Sonderstellung von Soissons hin, die auch an einer Stelle im Brief deutlich anklingt: *quaesumus vos (sc. Hildeboldum) p r i m u m scire (sc. electionem)*<sup>14</sup>.

<sup>11</sup>) Vgl. etwa die unterschiedlichen Bestimmungen der beiden Konzilien von Orléans: Konzil von Orléans (533) c. 7: *In ordinandis metropolitanis episcopis antiquam institutionis formulam renovamus, quam per incuriam omnimodis videmus amissam. Itaque metropolitanus episcopus ... congregatis in unum omnibus conprovincialibus episcopis ordinetur ...* (MGH Conc. 1 S. 62, 23–26 = CC 148 A S. 100, 31 ff.) und Konzil von Orléans (538) c. 3: *De metropolitanorum vero ordinationibus id placuit, ut metropolitani a metropolitano omnibus, si fieri potest, praesentibus conprovincialibus ordinentur ita, ut ipsi metropolitano ordinandi privilegium maneat, quem ordinationis consuetudo requirit ...* (MGH Conc. 1 S. 73, 20–S. 74, 1 = CC 148 A S. 115, 27 ff.) und zu diesem Problem H i n s c h i u s, Kirchenrecht Bd. 1 S. 101 ff. und Bd. 2 S. 537, 577 f.

<sup>12</sup>) Vgl. dazu Horst F u h r m a n n, Studien zur Geschichte mittelalterlicher Patriarchate II, ZRG Kan. 40 (1954) S. 1–84, bes. S. 35 ff. (und zur *Notitia* im Mittelalter vgl. S. 25 ff.) und d e r s ., Pseudoisidorische Fälschungen Bd. 1 (1972) S. 197 ff.

<sup>13</sup>) MGH Conc. 6, 1 Nr. 14 S. 169 ff., vgl. S. 170 mit Anm. 44 und Ernst-Dieter H e h l, Erzbischof Ruotbert von Trier und der Reimser Streit, in: *Deus Qui Mutat Tempora. Menschen und Institutionen im Wandel des Mittelalters*, Festschrift für Alfons Becker zu seinem 65. Geburtstag, hg. von Ernst-Dieter H e h l, Hubertus S e i b e r t, Franz S t a a b (1987) S. 55–68, hier S. 65 f.

<sup>14</sup>) Die Edition des Briefes findet sich bei Gerhard S c h n e i d e r, Erzbischof Fulco von Reims (883–900) und das Frankenreich (*Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung* 14, 1973) S. 259 ff. Der Brief ist nur in einem Druck von Sirmond überliefert.

Auch der unbekannte Schreiber eines Eintrags in einer Reimser Handschrift, auf den Gerhard Schneider aufmerksam gemacht hat, war von der Vorrangstellung von Soissons überzeugt:

*primatus id est in Treveris  
archiepiscopus in Magontia  
metropolitanus Remis  
episcopus Suessionis*

schrrieb er<sup>15</sup>. Die hier aufgestellte Rangfolge der Erzbistümer steht, wie bereits Schneider festgestellt hat<sup>16</sup>, im Zusammenhang mit dem Trierer Primatsanspruch und dem Streit darüber zur Zeit Hinkmars<sup>17</sup>. Warum aber an vierter Stelle nach dem Reimser Erzbischof ausgerechnet der Bischof von Soissons genannt ist, wurde bislang nicht erörtert.

Die Kenntnis, daß der Bischof von Soissons auch bei den weiteren Reimser Erhebungen eine bevorzugte Rolle spielte, verdanken wir dann Flodoard von Reims, der im 3. Kapitel des 1. Buches seiner Kirchengeschichte die Gründung von Soissons behandelt, das „unter Umständen Ende des 3./Anfang des 4. Jahrhunderts als selbständige Diözese aus dem Verband der Kirche von Reims gelöst und von eigenen Bischöfen geleitet“ wurde<sup>18</sup>. Nach Flodoard soll Sinicius von Sixtus von Reims zum Bischof von Soissons erhoben und nach dessen Tod dann selbst Bischof von Reims geworden sein<sup>19</sup>. Schon Colvener hatte 1617 in seiner Flodoard-Ausgabe die Vermutung geäußert, daß deshalb Soissons den ersten Platz in der Reimser Kirchenprovinz einnahm<sup>20</sup>, selbst wenn Flodoard dies nirgends explizit aussprach. Auch die Notitia Galliarum, in der Soissons, wie bereits erwähnt, an erster Stelle der Kirchenprovinz Belgica secunda genannt ist, spricht für diese Vorrangstellung<sup>21</sup>.

Als Flodoard in seiner Kirchengeschichte den Bericht über die Weihe des Heriveus von Reims (900) schrieb, hatte er vermutlich dessen Wahldekret vor Augen<sup>22</sup>, und so nannte er Riculf von Soissons an erster Stelle, dann die Bischöfe von Cambrai, Amiens, Châlons, Laon und Senlis namentlich in der Reihenfolge ihres

<sup>15</sup>) Vgl. dazu Schneider, Fulco S. 186 f., S. 262 und die Abbildung S. V. Der Eintrag findet sich auf fol. 1<sup>r</sup> der Handschrift Reims, Bibl. Mun. 671.

<sup>16</sup>) Vgl. ebda. S. 186 ff.

<sup>17</sup>) Vgl. oben Anm. 12.

<sup>18</sup>) Reinhold Kaiser, Untersuchungen zur Geschichte der Civitas und Diözese Soissons in römischer und merowingischer Zeit (Rheinisches Archiv 89, 1973) S. 295 f.

<sup>19</sup>) Flodoard, Historia Remensis ecclesiae I c. 3 ed. J. Heller/G. Waitz, MGH SS 13 S. 414.

<sup>20</sup>) Georg Colvenerius, Historiae Remensis ecclesiae libri IIII. auctore Flodoardo presbytero et canonico eiusdem ecclesiae, deinde monasterii S. Remigii monacho et abbate, ante annos DCC conscripti, Douai (1617) in den Scholia zu Flodoard S. 5 f.

<sup>21</sup>) Notitia Galliarum ed. Th. Mommsen, MGH Auct. ant. 9 S. 552 (wiederabgedruckt in CC 175 S. 380 ff.), vgl. auch oben S. 165.

<sup>22</sup>) Auf die Verwendung von Reimser Archivmaterial für die Abfassung der Kirchengeschichte verwies bes. Harald Zimmermann, Zu Flodoards Historiographie und Regestentechnik, Festschrift für Helmut Beumann zum 65. Geburtstag, hg. von K.-U. Jäschke, R. Wenskus (1977) S. 200–215.

Weihealters, wobei der an zweiter Stelle genannte Dodilo von Cambrai länger im Amt war als Riculf von Soissons; die nur brieflich zustimmenden Bischöfe (das waren die von Beauvais, Noyon und Théroouanne) wurden nicht mit Namen genannt<sup>23</sup>.

Im Bericht über die Weihe des Seulfus (922) erwähnte Flodoard nur Abbo von Soissons mit Namen, und die anderen faßte er summarisch als *ceteri Remensis provinciae presules* zusammen<sup>24</sup>, so daß man auch hier wieder vom Bischof von Soissons als dem Konsekrator ausgehen kann, obwohl die Bischöfe von Amiens und Senlis länger im Amt waren als Abo.

Auch bei der Einsetzung Hugos von Vermandois waren die Bischöfe von Soissons, zuerst Abo (909–937), und dann Wido (937–972), die maßgeblichen Persönlichkeiten. Abo wurde 925 zudem mit der Wahrnehmung der geistlichen Funktionen im Reimser Erzbistum für den erst fünfjährigen Hugo betraut<sup>25</sup>. Ob dessen Nachfolger Wido von Soissons Hugo die Erzbischofsweihe gespendet hat, teilen weder Flodoard noch eine andere Quelle mit. Da jedoch die Versammlung, auf der die Ordination erfolgte, in Soissons stattfand<sup>26</sup> und außerdem Wido von Soissons, und zwar anscheinend nur er, nach der Anerkennung Artolds (948) dieser Genugtuung leisten mußte *pro ordinatione Hugonis*<sup>27</sup>, spricht einiges dafür, daß Wido der Konsekrator war.

<sup>23</sup>) Flodoard, *Historia IV* c. 11 S. 575, 38 ff.; zu Heriveus vgl. Gerhard S c h m i t z, *Heriveus von Reims (900–922)*. Zur Geschichte des Erzbistums Reims am Beginn des 10. Jahrhunderts, *Francia* 6 (1978) S. 59–105, zur Weihe vgl. S. 62 f.

<sup>24</sup>) Flodoard, *Historia IV* c. 18: *Quo per consensum et iussionem Rotberti regis ab Abbone Suessonico ceterisque Remensis provinciae presulibus ordinato episcopo ...* (S. 578, 3 ff.); zu Seulfus vgl. Michel S o t, Séulf, archevêque de Reims (922–925), et les origines de la crise Remoise dans l'oeuvre de Flodoard, in: *Media in Francia. Recueil de mélanges offert à Karl Ferdinand Werner à l'occasion de son 65e anniversaire par ses amis et collègues français* (1989) S. 471–484, und zu Abo Karl Ferdinand W e r n e r, *Untersuchungen zur Frühzeit des französischen Fürstentums* in: *Die Welt als Geschichte* 20 (1960) S. 100.

<sup>25</sup>) Zu den Auseinandersetzungen vgl. André D u m a s, *L'église de Reims au temps des Luttes entre Carolingiens et Robertins (888–1027)*, in: *Revue d'histoire de l'église de France* 30 (1944) S. 5–38 und Harald Z i m m e r m a n n, *Ottonische Studien I. Frankreich und Reims in der Politik der Ottonenzeit*, in: *MIÖG Ergänzungsband* 20, 1 (1962) S. 122–146; vgl. Flodoard, *Historia IV* c. 20: *Qui (sc. Heribertus) etiam legatos ecclesiae cum Abbone presule Romam mittere satagit, huius electionis decretum secum ferentes et assensum papae super ea petentes. Iohannes itaque papa interveniente Abbone presule petitioni eorum consensum prebens episcopium Remensi Abboni delegat, quae sunt episcopalis ministerii ab ipso in eodem episcopio tractanda ac finienda decernens* (S. 578, 30 ff. und 39 ff.) und c. 28: *(Hugo) ... presbiter a Widone Suessonico presule ordinatus est ... Nam ceteros inferiores gradus ab Abbone Suessonico presule Remis acceperat* (S. 581, 42 ff.).

<sup>26</sup>) Vgl. den sog. *Libellus Artoldi*, eine Klageschrift Erzbischof Artolds von Reims für die Synode von Ingelheim (948), überliefert in Flodoards Kirchengeschichte *IV* c. 35, neu ediert in *MGH Conc.* 6, 1 S. 149 ff., vgl. dort S. 152, 13 ff.

<sup>27</sup>) Flodoard, *Historia IV* c. 35 S. 589, 34 ff.; c. 36: *Tractatur autem de episcopis, qui vocati fuerant et venire distulerant, vel his, qui ordinationi Hugonis participes extiterant. Et Wido quidem episcopus Suessonicus se culpabilem prostratus coram Marino vicario et Artoldo archiepiscopo confitetur* (S. 590, 18 f.); das letzte Zitat findet sich auch wortgleich in Flodoards *Annalen* (ed. Philippe L a u e r (1905) S. 119).

Artold selbst, der 931 von König Rudolf gegen Hugo von Vermandois erhobene Mönch aus Saint-Remi<sup>28</sup>, gibt in seinem Libellus nicht an, wer ihn geweiht hat, er spricht nur davon, daß 17 Bischöfe aus dem Gefolge des Königs daran teilnahmen, die aber nicht namentlich bekannt sind<sup>29</sup>. Da es ja nicht der eigentlich weiheberechtigte Bischof von Soissons gewesen sein kann, hat Artold den Namen vielleicht bewußt verschwiegen wie er auch die päpstliche Bestätigung Hugos 925 verschwie<sup>30</sup>.

Odalrich von Reims wurde dann 962 jedenfalls wieder vom Bischof von Soissons geweiht<sup>31</sup>.

Das mag genügen, um die Sonderstellung des Bischofs von Soissons bei Reimser Erzbischofserhebungen des 9. und 10. Jahrhunderts zu untermauern. Vor diesem Hintergrund müssen nun die weiteren Quellenzeugnisse zur Erhebung Hinkmars 845 erörtert werden. Das bereits zitierte Protokoll der Synode von Soissons (853) kannte und zitierte auch Flodoard, doch kürzte er es so sinntestellend, daß der Name Rothads von Soissons wegfiel und in seinem Text der zuvor genannte Theoderich von Cambrai als Konsekrator erscheint<sup>32</sup>. Daneben liegt eine weitere Äußerung Hinkmars in der Schrift *De praedestinatione* von 859/60 vor, wo er selbst schrieb, daß die Reimser Suffragane ihn geweiht<sup>33</sup> und dies auch in Soissons 853 dargelegt hätten<sup>34</sup>. Von einer Weihe durch Wenilo ist hier nicht die Rede, allerdings auch nicht von einer besonderen Rolle Rothads.

Weitere Aussagen Hinkmars zu seiner Weihe finden sich dann in einem Brief an Papst Nikolaus I. vom Juli 867, der, wie bereits festgestellt, erhebliche Formulierungsparallelen zu seinem oben zitierten Schreiben an die Synode von Soissons 866

<sup>28</sup>) Zu Artold vgl. den Artikel von Karl Ferdinand Werner im Lexikon des Mittelalters Bd. 1 (1980) Sp. 1073 f.

<sup>29</sup>) Vgl. MGH Conc. 6, 1 S. 151, 1 ff. mit Anm. 96 f.

<sup>30</sup>) Vgl. dazu ebda. S. 150 Anm. 91 und S. 151 Anm. 98.

<sup>31</sup>) Vgl. Flodoard, *Annales ad. a. 962: Quique (sc. Odelricus) Remis ordinatur ab episcopis Widone Snessonico, Rorico Laudunensi, Gibuino Catalaunensi* ... (ed. Lauer, S. 154).

<sup>32</sup>) Vgl. Flodoard, *Historia III c. 11: Tunc surgens Theodericus Camaracensis episcopus, porrexit in ... scriptum continens ordinem depositionis prefati Ebonis ... Tum recitata auctoritate* (Beschreibung, wie ein Metropolit zu weihen sei; Brief des zuständigen Diözesanbischofs Erchanrad von Paris und des Erzbischofs von Sens, Wahldekret des Reimser Klerus und Volkes) *ostensum est, canonice cum presentia vel consensu omnium coepiscoporum Remensis dioceseos eum ordinatum archiepiscopum* (S. 485, 20–31). Der entsprechende Passus der Vorlage Soissons (853) ist oben in Anm. 7 zitiert; die Übernahmen Flodoards sind im Text der Edition nicht als Zitate kenntlich gemacht.

<sup>33</sup>) Hinkmar von Reims, *De praedestinatione c. 36: ... convenerunt episcopi Remorum dioeceseos ad synodum Belvacensium civitatis et obtinuerunt ... Hincmarum monachum, quem cum decreto canonico cleri et plebis Remorum ecclesiae eidem metropoli ordinarunt episcopum, sicut dioeceseos Remorum episcopi in praefata synodo evidentissimis et regularibus studuerunt ostendere documentis* ... (Migne PL 125 Sp. 392 A/B, auch in MGH Conc. 3 S. 48 f.); mit der *praefata synodus* ist Soissons 853 gemeint, vgl. die folgende Anmerkung; die Stelle wäre bei den indirekten Nachrichten über das Konzil von Soissons in MGH Conc. 3 S. 255 zu ergänzen.

<sup>34</sup>) *De praedestinatione c. 36: ... in eadem synodo ... habita est ratio de ordinatione ipsius Hincmari metropolitani Remorum episcopi, qui quoniam Ebo, qui eiusdem sedis archiepiscopus fuerat, adhuc vivebat, dicebatur a quibusdam contra regulas canonicas ordinatus. Unde ordinatores ipsius tale reddidere responsum. Theodericus enim Camaracensis episcopus haec, quae sequuntur libellum porrigens protulit* (Migne PL 125 Sp. 388 C/D).

aufweist<sup>35</sup>; hier spricht er ebenfalls nicht von einer Beteiligung seines ehemaligen Metropoliten, ebensowenig wie in dem wohl von ihm auf der Grundlage seines Schreibens an die Synode von Soissons vom Vorjahr formulierten Synodalschreiben von Troyes 867, wo zwar Wenilo erwähnt wird, aber nur mit der Angabe *adstante quoque metropolitano*<sup>36</sup>.

Für Wenilo als Konsekrator gibt es somit nur einen einzigen Beleg, nämlich im Brief Hinkmars von 866<sup>37</sup>, und ausgerechnet in den beiden davon abhängigen, ebenfalls von ihm formulierten Schreiben ist diese Aussage nicht wiederholt worden.

Mit der letzten Feststellung ist schon ein erstes Argument gegen Wenilo als Konsekrator vorgebracht. Die Argumentation bedarf jedoch weiterer Untermuerung, wobei sich gleich mehrere Fragen stellen: Hat Hinkmar im Schreiben von 866 in absichtlicher Falschaussage Wenilo als Konsekrator angegeben? Wenn nicht Wenilo, sondern Rothad der Hauptkonsekrator war, warum hat Hinkmar dies in keiner Quelle zum Ausdruck gebracht, sondern nur immer allgemein von einer Weihe durch die Reimser Suffragane gesprochen? Und schließlich: Wer war nach Hinkmars Auffassung üblicherweise der Konsekrator des Erzbischofs?

Um mit der letzten Frage zu beginnen, so läßt sich feststellen, daß Hinkmar wiederholt eingeschärft hat, die Weihe eines Metropoliten müsse durch seine Suffragane erfolgen<sup>38</sup>. Er befürchtete im Fall der Weihe durch einen anderen Erzbischof wohl eine weitere Einflußnahme dieses Metropoliten auf die betreffende Kirchenprovinz und vielleicht daraus abgeleitete Primatsansprüche, was angesichts der Primats- und Vikariatsansprüche, gegen die er selbst im Laufe seines Pontifikats

<sup>35</sup>) Hinkmar von Reims an Papst Nikolaus I.: ... *in synodo apud Belgivagum civitatem Remensis provinciae a clero et plebe Remorum metropolis, sed et ab episcopis eiusdem provinciae petitus et electus et cum decreto canonico praesentia et unanimi consensu omnium suffraganeorum ipsius metropolis cunctis adclamantibus nullo autem reclamante vel contradicente, regulariter in eadem ecclesia sum ordinatus* ... (MGH Epp. 8, 1 Nr. 198 S. 209, 35–210, 2).

<sup>36</sup>) Synodalschreiben der Synode von Troyes 867: ... *praesentia et unanimi consensu omnium suffraganeorum ipsius metropolis, adstante quoque metropolitano suo, qui eum cum consensu coepiscoporum suorum illis tradiderat, omnibus acclamantibus nullo resultante aut abdicente canonice ... in ea est ordinatus* (Mansi 15 Sp. 794 D/E, mit Kennzeichnung der textlichen Übereinstimmungen mit Hinkmars Brief an die Synode von Soissons 866 in MGH Conc. 3 S. 50 f.); vgl. auch Hartmann, Konzilien S. 320, daß das Schreiben von Hinkmar formuliert wurde.

<sup>37</sup>) Der Brief ist im Codex Laon, Bibl. mun. 407 (fol. 39<sup>r</sup>–62<sup>v</sup>) überliefert (der fragliche Passus steht auf fol. 50<sup>r</sup>), vgl. MGH Epp. 8, 1 S. 173 und John J. Contre, *The Cathedral school of Laon from 850 to 930. Its Manuscripts and Masters* (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 29, 1978) S. 43 u. ö.

<sup>38</sup>) Hinkmar von Reims, Brief 160 (Denkschrift gegen Rothad von Soissons) c. 12: *De his autem, qui metropolitani simul et primates provinciarum sunt et sine consultu alterius aut suffraganeos ordinant aut a suffraganeis ordinantur* ... (MGH Epp. 8, 1 S. 127, 12 f.); *Opusculum LV capitulorum* c. 17: ... *eisdem metropolitano primates esse singulos singularum provinciarum, qui ... et ordinari a provincialibus coepiscopis sine cuiusquam alterius primatis interrogatione possunt* (Migne PL 126 Sp. 344 B/C); *De iure metropolitano* c. 5: *Illis metropolitano, qui et primates multoties in sacris canonibus appellantur quique in loco defunctorum archiepiscoporum et metropolitano ab episcopis uniuscuiusque provinciae sine interrogatione alterius primatis praevalent ordinari* ... (Migne PL 126 Sp. 191 A/B). Ähnlich auch im Brief an Ludwig den Deutschen, der nur durch Flodoard bezeugt ist, Flodoard, *Historia Remensis ecclesiae* III c. 20, S. 512, 3 ff.

ankämpfte, einleuchtend ist<sup>39</sup>. Auch in dem Ordo zur Erzbischofsweihe, den er für die Konsekration Bertulfs von Trier 872 verfaßte und an Adventius von Metz schickte, sprach er von dem einzelnen Suffragan, der (unter Assistenz der anderen) die Weihe vollziehen sollte<sup>40</sup>.

Die Frage, ob Hinkmar in seinem Schreiben an die Synode von Soissons 866 Wenilo wider besseres Wissen als Konsekurator angab, ist schwer zu beantworten. Zum Zeitpunkt des Briefes war Wenilo (837/38–865), mit dem sich Hinkmar im Zuge des Prädestinationsstreites zerstritt<sup>41</sup>, bereits tot, und von seinem Nachfolger Egilo, der als Abgesandter der Synode von Soissons nach Rom reiste, brauchte Hinkmar wohl nicht zu befürchten, daß dieser daraus Primatsansprüche für Sens ableiten würde<sup>42</sup>. Daß er aber seine Aussage im Brief an den Papst, der ihm schwere Vorwürfe wegen seines Verhaltens in der Angelegenheit der ebonischen Kleriker gemacht hatte<sup>43</sup>, nicht aufrecht erhielt, könnte darauf hindeuten, daß eben doch Rothad von Soissons aus dem Kreis der Reimser Suffragane der Hauptkonsekurator war, und nicht bloß einer der „co-consecrateur“.

Für ihn spricht außerdem, abgesehen von der Sonderstellung des Bistums Soissons in der Kirchenprovinz Reims, das Protokoll der Synode von Soissons 853 mit der eigenen Aussage Rothads, die noch dadurch zusätzliches Gewicht erhält, daß Wenilo von Sens an dieser Synode teilgenommen hat<sup>44</sup>, so daß Rothad kaum unwidersprochen hätte behaupten können, daß er Hinkmar geweiht habe, wenn dies nicht den Tatsachen entsprochen hätte. Warum aber Hinkmar, wenn er von einer Weihe durch die Suffragane schrieb, die Rolle Rothads bei seiner Erhebung verschwiegen und immer nur allgemein von einer Weihe durch die Reimser Suffragane sprach, ist auch einleuchtend: Zum einen verschlechterte sich nach 853 sein persönliches Verhältnis zu Rothad mehr und mehr, was schließlich in der vom Metropolitane betriebenen Absetzung des Suffragans im Jahre 862 gipfelte<sup>45</sup>, und zum anderen kämpfte Hinkmar wiederholt gegen den Einfluß von Suffraganbischöfen an, und da wird ihm kaum daran gelegen gewesen sein, einem Suffragan eine Vorrangstellung in der Kirchenprovinz einzuräumen, und schon gar nicht seinem Gegner, dem Bischof Rothad von Soissons, den er gezwungenermaßen, d. h. auf Geheiß Papst Nikolaus I., 864 als Suffragan wieder aufnehmen mußten. Rothad war außerdem, wie 853 ebenfalls zur Sprache kam, an der Restitution Ebos

<sup>39</sup>) Vgl. dazu F u h r m a n n, Patriarchate S. 12 ff.

<sup>40</sup>) Hinkmar von Reims an Adventius von Metz c. 6: *Is autem episcopus dioeceseanus, qui consecrationem fusurus est super eum (sc. archiepiscopum) ...* (Schrörs Reg. Nr. 324, Migne PL 126 Sp. 187 C), vgl. dazu A n d r i e u, Le sacre épiscopal (wie Anm. 10) passim.

<sup>41</sup>) Vgl. dazu S c h r ö r s, Hinkmar von Reims S. 137 ff.

<sup>42</sup>) Vgl. S c h r ö r s, Hinkmar von Reims S. 280 ff. Hinkmar gab Egilo Anweisungen für seine Reise nach Rom.

<sup>43</sup>) Vgl. dazu Wilfried H a r t m a n n, Fälschungsverdacht und Fälschungsnachweis im früheren Mittelalter, in: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica Teil II (Schriften der MGH Bd. 33, 1988) S. 111–129, hier S. 117 ff.

<sup>44</sup>) Vgl. MGH Conc. 3 S. 277, 5 f.: *Wanilo munere divino Sennensis episcopus interfui, consenssi, decrevi et subscripsi* in der Unterschriftenliste der Synode von Soissons 853 an erster Stelle.

<sup>45</sup>) Vgl. dazu H a r t m a n n, Konzilien S. 313 ff., bes. S. 314 Anm. 3 mit der weiteren Literatur dazu.

840 maßgeblich beteiligt gewesen<sup>46</sup>, was seine Autorität als Konsekrator Hinkmars nicht gerade förderte.

Nach all diesen Überlegungen spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß nicht der ehemalige Metropolit Hinkmars, Wenilo von Sens, die Weihe des neuen Reimser Erzbischofs vollzogen hat, sondern Hinkmars ungeliebter Suffragan Rothad von Soissons. Daß Hinkmar Rothads Rolle bei seiner Erhebung später verschwie, beleuchtet einmal mehr das Streben des Reimser Metropoliten nach absolutem Vorrang der Metropolitangewalt, bei dem er nicht bereit war, die Sonderstellung irgendeines Suffraganbistums anzuerkennen, selbst wenn sie schon vor seinem Amtsantritt bestanden hatte.

---

<sup>46</sup>) Dies gab einer der ebonischen Kleriker auf der Synode von Soissons 853 an: *Tunc relegens unus ex praedictis fratribus, nomine Fredebertus, libellum proclamationis voce omnium dixit, se ideo ab eodem Ebone permisisse ordinari, quia viderunt suffraganeos Remensis ecclesiae, Hrothadum videlicet episcopum, Lupum episcopum (sc. Catalaunensem), Simeonem episcopum (sc. Laudunensem), Erpuinum episcopum (sc. Silvanectensem), in metropolim Remensem ecclesiam convenisse cum litteris domni Hlotharii et eundem Ebonem restituisse* (MGH Conc. 3 S. 273, 21–S. 274, 2).

## Vom Nutzen nutzloser Appellationen an ein allgemeines Konzil

Von

Tilmann Schmidt

Wer sich mit mittelalterlichen Gerichtsakten, zumal mit solchen aus dem kirchlichen Bereich, befaßt, stößt darin allenthalben auf Appellationen als Anrufung eines Oberrichters zwecks Überprüfung einer richterlichen Entscheidung. Nicht zuletzt die exzessive und nicht selten mißbräuchliche Anwendung dieses Rechtsmittels war dafür ursächlich, daß kanonische Prozesse oftmals die Neigung zum ewigen Leben zeigten, wie neben anderen bereits Bernhard von Clairvaux klagte<sup>1</sup> – ein Mißstand, dem der päpstliche Gesetzgeber seinerseits mit zunehmender Differenzierung des Appellationsrechts abzuhelpfen suchte. Unbeschränkt blieb bei dieser Ausgestaltung des Rechtsmittels jedoch die allzeit zulässige unmittelbare Anrufung des apostolischen Stuhles als letzter ordentlicher Instanz. Wie verhielt es sich aber mit der Appellation, wenn jemand eine erstinstanzliche Entscheidung des Papstes selbst überprüft zu sehen wünschte? Nicht in dieser Grundsätzlichkeit, sondern in der bereits spezialisierten Konfiguration der Appellation vom Papst an das allgemeine Konzil hat Hans-Jürgen Becker diese Frage aufgeworfen und ist vornehmlich ihren ekklesiologischen Implikationen nachgegangen<sup>2</sup>. In weitem Bogen, der sich vom 13. Jahrhundert bis zu Heinrich VIII. von England und darüber hinaus bis in die Gegenwart spannt, werden derartige Appellationen mitsamt den päpstlichen Reaktionen von ihm vorgestellt und ergänzend dazu die Äußerungen der Kanonisten analysiert, von Gratian bis zu den Konziliaristen und frühneuzeitlichen Vertretern ihres Faches, mit einem Ausblick schließlich sogar auf die jüngsten normativen Regelungen des Verhältnisses zwischen Papst und Konzil. Diese eindrucksvolle Publikation<sup>3</sup> hat die folgenden Überlegungen angeregt.

---

<sup>1</sup>) Bernhard von Clairvaux, De consideratione I 13, ed. J. Leclercq - H. M. Rochais, S. Bernardi Opera 3 (1963) S. 408 f. Die *quaestiones immortales* wurden auch in den Arengen der päpstlichen Judikatsverleihungen beklagt, Paul Maria Baumgarten, Von der apostolischen Kanzlei. Untersuchungen über die päpstlichen Tabellionen und die Vizekanzler der Heiligen Römischen Kirche im XIII., XIV. und XV. Jh. (Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft der Görres-Gesellschaft 4, 1908) S. 42. Vgl. auch Knut Wolfgang Nörr, Reihenfolgeprinzip, Terminsequenz und „Schriftlichkeit“. Bemerkungen zum römisch-kanonischen Zivilprozeß, Zs. für Zivilprozeß 85 (1972) S. 160–170.

<sup>2</sup>) Hans-Jürgen Becker, Die Appellation vom Papst an ein allgemeines Konzil. Historische Entwicklung und kanonistische Diskussion im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 17, 1988).

<sup>3</sup>) Dazu die Besprechung von Erich Meuthen, ZRG Kan. 75 (1989) S. 427–431; resümierend bleibt Jean Gaudemet, L'appel au concile, Revue historique de droit français et étranger 67 (1989) S. 469–478.

Die Appellation vom Papst an das Konzil wird von Becker als Notrecht des von einem vermeintlich ungerechten päpstlichen Spruch Betroffenen bestimmt, als Ausdruck eines von dem Betroffenen beanspruchten Widerstandsrechts, das jenseits der positiven Rechtsordnung, ja im Widerspruch zur geschriebenen Verfassung der Kirche stehe<sup>4</sup>. Die Anwendung des Rechtsmittels habe damit gleichbedeutend sein können mit einer grundsätzlichen Umstrukturierung der kirchlichen Jurisdiktionshierarchie, die an sich ihre rechtmäßige Spitze im päpstlichen Jurisdiktionsprimat habe, dem nun aber insoweit, eben als Appellationsinstanz, das allgemeine Konzil vorgeschaltet worden sei, wogegen die Päpste mit schärfsten Strafen vorzugehen pflegten. Bereits im Frühmittelalter haben Gelasius I. (493) und Nikolaus I. (865, 867) die Berufung gegen päpstliche Entscheidungen verboten<sup>5</sup>, und auch ihre späteren Nachfolger haben dieses Rechtsmittel niemals als zulässig anerkannt, vielmehr immer entschieden bekämpft.

Selbstverständlich hat niemals eine derartige Appellation tatsächlich zur Einberufung eines Konzils geführt oder ist, im Falle eines gerade versammelten Konzils, dort regelrecht verhandelt worden. Warum indessen trotz dieser offenkundigen und eigentlich doch entmutigenden Erfolglosigkeit Kaiser und Könige, Kardinäle und Bischöfe, Universitäten, Mönche und Orden<sup>6</sup>, vornehmlich also kanonistisch und historisch Gebildete oder zumindest gut Beratene, immer wieder zu diesem Rechtsmittel gegriffen haben, ist eine Frage, die doch wohl auch im Rahmen dieses Themas zu stellen wäre. Glaubten denn die Colonna-Kardinäle, Ludwig der Bayer, die Professoren von Paris im großen abendländischen Schisma, Johannes Hus, Martin Luther und wie sie alle heißen, daß ausgerechnet ihre Appellation nun erstmals tatsächlich zu einem Konzil führen werde? und daß ihre Einreden gegen den Papst darauf verhandelt würden? Oder steckt hinter der Berufung, wenn auch nicht in allen Fällen, so doch oftmals nicht etwas anderes, eine andere Absicht, als zu dem konziliaren Forum zu gelangen? Daß ihre rein politische oder propagandistische Zweckbestimmung eine allzu vordergründige Erklärung wäre, ist sicher zu Recht festgestellt worden<sup>7</sup>. Jedoch darf neben dem Devolutiveffekt der Appellation ein zweiter wesentlicher Aspekt nicht übersehen werden: ihr Suspensiveffekt.

Es gibt neben der Appellation kaum ein Rechtsinstitut, das von der mittelalterlichen kirchlichen Gesetzgebung und der zeitgenössischen Lehre hinsichtlich seiner Anwendungsmodalitäten und seiner Rechtsfolgen ausführlicher und sorgfältiger ausgestaltet, durchdacht und kommentiert worden wäre<sup>8</sup>. Seine Dogmatik wurde aufgearbeitet und dargestellt von Wiesław Litewski, und einen speziellen Ausschnitt des Problemkreises, nämlich die Befangenheitseinrede, hat Ignacio Pérez de Heredia y Valle untersucht<sup>9</sup>. Natürlich ist aus der Dogmatik nichts zur individuel-

<sup>4</sup>) Becker, Appellation S. 9, 14.

<sup>5</sup>) Becker, Appellation S. 21 ff., 25 ff.

<sup>6</sup>) Becker, Appellation S. 15.

<sup>7</sup>) Becker, Appellation S. 44; dagegen aber S. 168 f., 201 f.

<sup>8</sup>) In Gratians Dekret C. 2 q. 6 cc. 1–51; im Corpus clausum 92 Kapitel zum Titel *de appellationibus*, X 2.28.1–73, VI 2.15.1–12, Clem. 2.12.1–7.

<sup>9</sup>) Wiesław Litewski, Appeal in Corpus Iuris Canonici, *Annali de storia del diritto* 14–17 (1970–1973, ed. 1974) S. 145–221; Ignacio Pérez de Heredia y Valle, Die Befangenheit des Richters im kanonischen Recht. Die Entwicklung der Einrede der Befangen-

len Situation der jeweiligen Appellanten zu erfahren, jedoch so manches über die möglichen Intentionen des Appellanten, der in der Regel über die Rechtsfolgen, die er mit der Einlegung des Rechtsmittels auslöste, informiert gewesen sein dürfte. Und unter diesen Rechtsfolgen war die Überprüfung der ihn belastenden Entscheidung durch den Oberrichter, der Devolutiveffekt also, nur eine und nicht einmal die nächstliegende. Eine andere, sofort Wirkung entfaltende Folge der Appellation beruhte auf dem Suspensiveffekt, nämlich der Suspension der Jurisdiktionsgewalt des Iudex a quo für diesen Fall mit der Konsequenz, daß trotzdem von diesem Iudex vorgenommene diesbezügliche Rechtsakte, etwa eine Exkommunikation, infolge des Novationsverbots als prozessuales Attentat ungültig waren<sup>10</sup>.

Geschützt vom geltenden Verfahrensrecht konnten die Colonna und sonstige Appellanten behaupten, daß die nach ihrer gehörig vorgebrachten und mit gängigen Einreden begründeten Appellation erlassenen Bannsentenzen unrechtmäßig, ungültig und wirkungslos seien, und genau das haben sie ja auch in ihren Protestationen erklärt und dieser ihrer Erklärung Publizität zu verschaffen gesucht, um in denjenigen Lebenskreisen, auf die es ihnen ankam, nicht als exkommuniziert zu gelten<sup>11</sup>. Ihre Maßnahme diene also als erstes ihrem eigenen momentanen Schutz oder war zumindest zu diesem Zweck vorgebracht<sup>12</sup>. Der Iudex ad quem ist nach diesem Verständnis durchaus sekundär. Aus allgemein rechtlichen Erfordernissen mußte er ein anderer sein als der Iudex a quo, da das Rechtssystem das Urteil in eigener Sache zu vermeiden trachtete<sup>13</sup>. Der Phantasie, wer im Falle des Papstes die Appellationsinstanz sein könnte, waren kaum Grenzen gesetzt; keineswegs wurde allein dem Konzil diese Stelle zugewiesen. In der Frühzeit der Appellationen gegen den Papst hat Friedrich II. im Jahr 1239 an den lebendigen Gott, den zukünftigen Papst, eine allgemeine Synode, die Fürsten Deutschlands und generell an die Gesamtheit der Könige und Fürsten des Erdkreises und alle übrigen Christen appelliert, und auch später waren mehrgliedrige Formeln an dieser Stelle gebräuchlich<sup>14</sup>. Sie lassen keineswegs erkennen, daß einer Verhandlung der Berufung im Forum des

heit des Richters im kanonischen Recht. Die Entwicklung der Einrede der Befangenheit und der Amtsenthaltung des Richters vom Dekretalenrecht bis zum Codex Iuris Canonici (Münchener Theologische Studien III 37, 1977); beide Arbeiten sind von Becker nicht herangezogen worden.

<sup>10</sup> Nikolaus M ü n c h e n , Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht 1 (\*1874) S. 92 ff., 515 ff.

<sup>11</sup> Heinrich D e n i f l e , Die Denkschriften der Colonna gegen Bonifaz VIII. und der Cardinäle gegen die Colonna, Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters 5 (1889) S. 493–529. Die Bezeichnung der Protestationen als „Denkschriften“ ist verfehlt und irreführend, dazu grundlegend Hans-Jürgen B e c k e r , Protestatio, Protest. Funktion und Funktionswandel eines rechtlichen Instruments, Zs. für historische Forschung 5 (1978) S. 385–412. – Die Colonna-Protestationen sind im Vatikanischen Archiv seit etwa 1910 nicht mehr unter den bei Denifle und B e c k e r , Appellation S. 56 f. genannten Signaturen zu finden, sondern aktuell: 1. Protestation AA Arm. C, 613, 615, 636, 637, 638, 639, 1223; Instr. misc. 280. 2. Protestation AA Arm. C, 617, 618. Rundschreiben AA Arm. C, 640; Instr. misc. 281, 282, 283, 284, 285.

<sup>12</sup> Dazu Tilmann S c h m i d t , Der Bonifaz-Prozeß. Verfahren der Papstanklage in der Zeit Bonifaz' VIII. und Clemens' V. (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 19, 1989) S. 29–54.

<sup>13</sup> Cod. 3.5.un.

<sup>14</sup> MGH Const. 2, S. 289 f. Nr. 214. Weitere Beispiele bei Becker.

Konzils in irgendeiner Weise größere Realisierungschancen zugetraut worden wären als der Verhandlung im ebenfalls angerufenen Forum Gottes oder Christi oder der gesamten Christenheit. Fraglos hatte es seine Schwierigkeiten, für die Papstappellation ein anerkanntes Forum anzugeben. Doch war offensichtlich in diesem Punkt relative Unbestimmtheit kaum gefährlich für das Rechtsmittel, da es in erster Linie eben auf dessen Suspensiv-effekt ankam und insofern allein der *Iudex a quo* zweifelsfrei zu bezeichnen war.

Die Appellation wäre somit auch im Falle des Papstes nicht eine Maßnahme des Notrechts, des übergesetzlichen Notstandes, des außerordentlichen Widerstandsrechts, und ihre Anwendung nötigte nicht zu der Annahme, daß die Appellanten eine umstürzende Verfassungsordnung ins Spiel gebracht hätten oder auch nur hätten bringen wollen, sondern im Gegenteil: Sie haben die gebräuchlichen Regeln des Verfahrensrechts auf ihren Fall angewendet, und sobald sie einen von der Lehre als ausreichend angesehenen Grund – Beschwer oder ungerechte Entscheidung wegen Befangenheit des Richters, wegen verwehrten rechtlichen Gehörs und ähnliches – feststellen zu müssen glaubten, haben sie zu dem vom Verfahrensrecht für derartige Fälle im Interesse einer gerechten Gerichtsbarkeit bereitgestellten Rechtsmittel gegriffen. Schwerlich waren die Appellationssituationen gerade der passende Augenblick, um eine neue kirchliche Gerichtsverfassung oder gar eine neue Ekklesiologie zu propagieren, eher der Moment, sich im Blick auf die erhoffte breite Akzeptanz der eigenen Position auf allgemein anerkannte Rechtsprinzipien zu berufen. Zugleich lag fraglos in der Anwendung des gewöhnlichen Verfahrensrechts auf den päpstlichen Richter und in der Anmahnung eines rechtmäßigen Verfahrens, wenn man von ihm Unrecht erlitten zu haben meinte, eine Kritik am Papst, der seinerseits, wie man weiß und wie auch die Appellanten wissen mußten, sich nicht in jedem Fall als an sonst unabdingbare Rechtsprinzipien gebunden erachtete und den Anspruch erhob, nicht gefragt werden zu können *cur ita facis*<sup>15</sup>?

Das ekklesiologische Problem der Appellation gegen den Papst ist demnach nicht zwischen die Koordinaten Papst und Konzil einzuspannen, sondern zielt in anderer Weise auf den Papst, konkret gesprochen: Ist der Papst an das Verfahrensrecht, das in der Vorstellung jener Zeit durchaus Elemente des göttlichen, unabänderlichen Rechts enthielt<sup>16</sup>, gebunden, oder gilt die Vollgewalt des monarchischen Papats als darüber hinausreichend? Wo bei den in der Appellation aufbrechenden Konflikten jeweils die Konfrontations- und Bruchlinien lagen, dürfte in jedem einzelnen Fall anders zu entscheiden sein. Daß dabei auch mit politischen Konflikten und mit politischer Justiz zu rechnen sein wird, die das Verfahrensrecht in politischer Zweckhaftigkeit adaptierten, sei hier wenigstens erwähnt. Jedenfalls bleiben die Maßnahmen beider Seiten, der Appellanten und der Päpste, in ihrem rechtlichen, vor allem verfahrensrechtlichen Gehalt und ihren beabsichtigten Rechtswirkungen, die vielleicht sogar einmal dem Appellanten einen tatsächlichen Nutzen einbrachten, zu analysieren, um zu einem angemessenen Verständnis der jeweiligen Situation und der Absichten der Beteiligten vordringen zu können.

<sup>15</sup>) Brian Tierney, *Foundations of the Conciliar Theory* (1955) S. 88; Michael Wilks, *The Problem of Sovereignty in the Later Middle Ages* (1963) S. 151 f., 173, 465 Anm. 4.

<sup>16</sup>) Z. B. Johannes Monachus in seinem Kommentar zu „*Rem non novam*“ Extravag. com. 2. 3. un.